

# Jugendordnung



**der DLRG Jugend Natzungen**

beschlossen am 07.03.2015

## **Präambel**

Diese Jugendordnung basiert auf §11 der Satzung der DLRG Ortsgruppe Natzungen.

## **§1 Name und Mitgliedschaft**

(1) Die seit 1978 bestehende DLRG Jugend der DLRG Ortsgruppe Natzungen (abgekürzt: DLRG Jugend Natzungen) ist die Jugendorganisation der DLRG Ortsgruppe Natzungen.

(2) Ihr gehören grundsätzlich alle Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Natzungen bis einschließlich 26 Jahre sowie die im Jugendbereich gewählten Mitglieder an.

## **§2 Ziele und Inhalte**

(1) Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG Jugend bestimmt.

## **§3 Selbstständigkeit**

(1) Die Ortsgruppenjugend arbeitet selbstständig und ehrenamtlich.

(2) Sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung. Es dürfen jedoch keine nicht durch Guthaben gedeckten Verbindlichkeiten eingegangen werden.

(3) Sollte kein Jugendvorstand zur Verfügung stehen, wird die Jugend der DLRG Natzungen bis zu Neuwahlen durch den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Natzungen e.V. geführt.

## **§4 Ordnungsvorschriften**

(1) In der Jugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von Ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen.

(2) Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 14 Jahren. Die Positionen a)-c) nach §7 Abs. 2 müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein.

(3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig.

(4) Die Ausübung des Stimmrechtes durch gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter ist nicht zulässig.

## **§5 Organe**

Organe der DLRG Jugend Natzungen sind:

- a) Ortsgruppen Jugendtag (§6)
- b) Ortsgruppen Jugendvorstand (§7)

## **§6 Ortsgruppen Jugendtag**

(1) Der Jugendtag ist oberstes Organ der DLRG Jugend Natzungen und setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG Jugend Natzungen zusammen.

(2) Der Jugendtag tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(3) Ein außerordentlicher Jugendtag ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Jugend Natzungen schriftlich verlangt oder der Jugendvorstand der DLRG Jugend Natzungen dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

(4) Zum Jugendtag muss mindestens drei Wochen vorher durch Veröffentlichung in Textform unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Anträge an den Jugendtag müssen in Textform, spätestens acht Tage vorher, beim Jugendvorsitzenden eingereicht werden. Sie sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern bekannt zu machen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies zulassen.

Antragsberechtigt sind

- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung
- b) der Ortsgruppenjugendvorstand

(6) Beschlüsse des Jugendtages werden, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Dem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben.

(7) Der Jugendtag der DLRG Jugend Natzungen bestimmt die Richtlinien der Jugendarbeit der DLRG Jugend Natzungen und behandelt insbesondere grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Jugend Natzungen. Er nimmt die Berichte der Mitglieder des Jugendvorstandes und der Kassenprüfer entgegen und kann hierüber diskutieren.

Ebenso entscheidet er über:

- a) Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes der DLRG Jugend Natzungen (§7 Abs.2) und ihrer Stellvertreter;
- b) Entlastung des Jugendvorstandes der DLRG Jugend Natzungen;
- c) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag;
- d) Änderung der Jugendordnung;
- e) Auflösung der DLRG Jugend Natzungen.

(8) Über jeden Jugendtag ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer zu unterschreiben. Wird der Jugendtag gleichzeitig mit der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Natzungen abgehalten, kann auch ein gemeinsames Protokoll verfasst werden.

(9) Der Jugendvorsitzende der DLRG Ortsgruppe Natzungen bestimmt den Zeitpunkt des Jugendtages, beruft ihn ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet ihn. Im Verhinderungsfall vertritt ihn sein Stellvertreter.

### **§7 Ortsgruppen Jugendvorstand**

(1) Der Jugendvorstand leitet die DLRG Jugend Natzungen im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung der DLRG Ortsgruppe Natzungen und der Beschlüsse der Jugendtagung. Er ist für alle Belange der Jugendarbeit in der DLRG Ortsgruppe Natzungen verantwortlich.

(2) Den Jugendvorstand der DLRG Jugend Natzungen bilden:

- a) Jugendvorsitzender
- b) Stellvertretender Jugendvorsitzender
- c) Kassierer
- d) Ressortleitern
- e) einem Mitglied des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Natzungen

- (3) Es können folgende Ressorts gebildet werden:
- a) Öffentlichkeitsarbeit
  - b) Kindergruppenarbeit
  - c) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
  - d) Schwimmen und Rettungssport
  - e) Lehrgangs- und sportliche Bildungsarbeit
  - f) Jugendeinsatzteam
- (4) Die Positionen a)-c) können nicht in Personalunion besetzt werden.
- (5) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Neuwahlen. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Jugendvorstand wird jeweils in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Unbesetzte bzw. frei gewordene Ämter können von jedem Jugendtag sowie kommissarisch durch den Jugendvorstand neu besetzt werden. So besetzte Ämter stehen bei der nächsten regelmäßigen Wahl des Jugendvorstandes wieder zur Wahl an.
- (7) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit höchster Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal wiederholt wird. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Der Jugendvorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Jugendvorstand, im Verhinderungsfall vertritt ihn sein Stellvertreter. Er vertritt die DLRG Jugend Natzungen im Vorstand der DLRG Ortsgruppe Natzungen und nach außen. Er hat die Jugendarbeit mit dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe Natzungen abzustimmen.
- (9) Der Jugendvorstand tritt zusammen, wenn es die Belange der DLRG Jugend Natzungen erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendvorsitzenden.

(10) Sind trotz der Wahl beim Jugendtag nicht genügend Delegierte der Jugend zum Bezirksjugendtag vorhanden, so darf der Jugendvorstand Ersatzdelegierte benennen, so dass das volle Stimmrecht auf Bezirksebene ausgeübt werden kann.

### **§8 Verhältnis zum Stammverband und zur DLRG-Jugend**

(1) Die DLRG Jugend Natzungen ist fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzung gebunden.

(2) Die Bezirksjugendordnung sowie die Satzung der DLRG Ortsgruppe Natzungen e.V. ergänzen diese Jugendordnung.

### **§9 Änderungen der Jugendordnung**

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom Jugendtag beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Die beantragte Änderung der Jugendordnung muss im Wortlaut mit der Einladung zum Jugendtag bekannt gegeben werden.

(3) Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Natzungen e.V.

### **§8 Auflösung der DLRG Jugend Natzungen**

(1) Die Auflösung der DLRG Jugend Natzungen kann nur auf einem zu diesem Zweck, mindestens sechs Wochen vorher, einberufenen außerordentlichen Jugendtag mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung der DLRG Jugend Natzungen fällt deren Vermögen der DLRG Ortsgruppe Natzungen zu. Diese ist jedoch verpflichtet, einer binnen zwei Jahren neu gegründeten Jugend einen nominell gleichwertigen Betrag zur Verfügung zu stellen.

### **§9 Inkrafttreten**

(1) Diese Jugendordnung löst die am 03.02.1990 beschlossene Jugendordnung ab. Sie wurde durch den Jugendtag 2015 am 07.03.2015 beschlossen.

(2) Sie ist vom gleichen Tage an wirksam.